

# Einführung in das Strafrecht



Der Verbrechensaufbau - Das Schema der Prüfung von Fällen -

Prof. Dr. Felix Herzog

- i.d.R.: dreistufiger Aufbau

### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

(Prüfung der im Tatbestand aufgenommenen Tatbestandsmerkmale)

##### a. Täterqualität

(nur bei eigenhändigen Delikten bzw. Sonderdelikten zu prüfen)

b. Tathandlung

(= vom Willen getragenes menschliches Verhalten)

c. Tatobjekt

(nicht immer notwendig, vgl. z.B. §§ 153 ff. StGB)

d. Erfolg

(nur zu prüfen bei den sog. Erfolgsdelikten, nicht bei den schlichten Tätigkeitsdelikten)

- e. in Ausnahmefällen: tatbestands-  
einschränkende ungeschriebene  
Tatbestandsmerkmale  
(Bsp.: § 263 StGB: Vermögensverfügung)
- f. Kausalität  
(zwischen Tathandlung und Erfolg bei  
Erfolgssdelikten: Äquivalenztheorie)
- g. Objektive Zurechenbarkeit

### 2. Subjektiver Tatbestand

#### a. Tatbestandsvorsatz

(bzgl. sämtlicher objektiver  
Tatbestandsmerkmale, vgl. § 15 StGB)

- Absicht (dolus directus 1.Grades)  
oder
- Wissentlichkeit (dolus directus  
2.Grades) oder
- bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

- b. Nichtvorliegen eines Tatbestandsirrtums,  
§ 16 StGB  
(= beseitigt den Vorsatz)
- c. in Ausnahmefällen: sonstige subjektive  
Tatbestandsmerkmale  
(Bsp.: Absicht in § 242 StGB)

3. in Ausnahmefällen: objektive Bedingungen der Strafbarkeit (diese sind Tatbestandsannexe, müssen jedoch vom Vorsatz nicht umfasst sein)  
**Bsp.:** Nichterweislichkeit, § 186 StGB;  
schwere Folge, § 231 StGB;  
rechtswidrige Tat, § 323 a StGB



## II. Rechtswidrigkeit

Ist in aller Regel indiziert durch die Verwirklichung des Tatbestandes,

*Ausnahme:* Es liegt ein sog. offener Tatbestand vor, bspw. § 240 StGB.

Die Verwirklichung eines Straftatbestandes ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt:

### 1. Objektives Element

(Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes)

- § 32 StGB: Notwehr
- § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand
- Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung
- § 127 I StPO: Festnahmerecht
- zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe, §§ 227, 228, 229, 859, 904 BGB

### 2. Subjektives Element

Kenntnis des Täters vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes und Handeln des Täters aufgrund des jeweiligen Rechtfertigungsgrundes

Rechtsfolge, wenn dieses subjektive Element fehlt:

- *BGH*: vollendetes Delikt
- *andere Meinung (a.M.)*: lediglich Versuchsstrafbarkeit

### III. Schuld

#### 1. Schuldfähigkeit des Täters

- § 19 StGB: Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig
- § 20 StGB: Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen
- § 21 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit = sie beseitigt nicht die Schuld! Nur fakultative Strafmilderung!

### 2. Schuldform

(Schuld-)Vorsatz bzw. Vorsatzschuld als Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit. Diese ist durch den Tatbestandsvorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal indiziert.

Ausnahme: beim *Erlaubnistatbestandsirrtum*  
= Irrtum über das Vorliegen  
einer Rechtfertigungssituation

### 3. Unrechtsbewusstsein

= Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit der Tat;

*dieses kann fehlen beim:*

- Verbotsirrtum (§ 17 StGB)
- Erlaubnisirrtum (= Irrtum über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes)

4. Fehlen von Entschuldigungsgründen u.a.:
  - Notwehrexzess: § 33 StGB
  - Entschuldigender Notstand: § 35 StGB
5. evtl. hier: spezielle (strafschärfende oder strafmildernde) Schuldmerkmale

### IV. Sonstige Prüfungspunkte

1. Persönliche Strafaufhebungsgründe  
Bsp.: Tätige Reue §§ 98 II S.2, 310, 311c III StGB
2. Persönliche Strafausschließungsgründe  
Bsp.: Angehörigeneigenschaft in § 258 VI StGB
3. Strafantrag und andere Strafverfolgungsvoraussetzungen  
Bsp.: Ermächtigung, § 194 IV StGB



4. Strafverfolgungshindernisse  
Bsp.: Verjährung, § 78 ff. StGB;  
Immunität, Art. 46 II GG
5. Absehen von Strafe, § 60 StGB
6. Strafzumessungsvorschriften: besonders schwere Fälle; minder schwere Fälle  
Bsp.: § 243 StGB



# Vielen Dank

Prof. Dr. Felix Herzog